

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn
Dr. Robin Korte, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1468

Alle Abgeordneten

ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stellungnahme

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Änderungsanträge Drs. 18/8781 und 18/8882

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf zum Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW).

Da wir zum Regierungsentwurf bereits mit Schreiben vom 06.03.2024 sowie ergänzendem Schreiben vom 19.03.2024 Stellung genommen haben, fokussieren sich die folgenden Ausführungen auf die beiden Änderungsanträge Drs. 18/8781 und 18/8882.

Zu § 34 LPIG NRW-E:

Umwandlung des zweistufigen Anpassungsverfahrens in ein einstufiges kommunales Anfragerecht

In unserer Stellungnahme vom 06.03.2024 hatten wir vorgeschlagen, zum Zwecke des Bürokratieabbaus und der Verfahrensbeschleunigung das bisher verpflichtende zweistufige Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG NRW inhaltlich zu reduzieren.

30.04.2024

Städtetag NRW
Eva Maria Levold
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-287
evamaria.levold@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 69.05.71 N

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 61.12.01 Ga/Ja

Städte- und Gemeindebund NRW
Cara Steinke
Referentin
Telefon 0211 4587-244
cara.steinke@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.0.3-002/005

Der nun vorliegende Änderungsantrag sieht eine vollständige Neuformulierung des § 34 LPlG NRW derart vor, dass die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anfragen kann, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen. Wenn sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die Anfrage äußert, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass raumordnungsrechtliche Bedenken auf Basis des vorgelegten Planungsstandes nicht bestehen. Die Begründung führt aus, dass somit die Vorlage an die Regionalplanungsbehörde zum Ausnahmefall werden soll, wodurch sich der Aufwand bei den Regionalplanungsbehörden deutlich reduzieren würde.

Wir halten es nach wie vor für erforderlich, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, bei Unklarheiten über die Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung eine Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde anzufordern. Daher ist es gut, dass die Regelung des § 34 LPlG NRW nicht vollständig gestrichen werden soll. Gerade in bedeutsamen oder komplexen Bauleitplanverfahren kann die Absprache mit der Regionalplanungsbehörde vor Abschluss des Verfahrens die frühzeitige Klärung möglicher Widersprüche zu Zielen der Raumordnung befördern und so späteren langwierigen rechtlichen Auseinandersetzungen und Änderungsverfahren vorbeugen. Es muss daher sichergestellt bleiben, dass – wenn die Gemeinde von ihrem Anfragerecht Gebrauch macht – die fachliche Unterstützung der Regionalplanungsbehörde auch wie bisher geleistet wird und dass mit der Neufassung des § 34 LPlG keine Abstriche an der Qualität der Beratungsleistung der Landesplanungsbehörde verbunden werden. In diesem Sinn verstehen wir auch die Aussage in der Begründung, wonach „für komplexe Verfahren die fachliche Unterstützung der Gemeinden gewährleistet [bleibt]“.

Zukünftig soll die Entscheidung darüber, ob im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans die Regionalplanungsbehörde angefragt wird, den Gemeinden überlassen werden. Das ist zu begrüßen. Es ist zu erwarten, dass dann bei einfach gelagerten Fällen auf die Einholung einer Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde verzichtet wird, was sowohl zur Entlastung des Personals in den Behörden als auch zur Verfahrensbeschleunigung führt. Aufgrund des Wortlauts des Änderungsantrags gehen wir davon aus, dass die Gemeinde auch bestimmen kann, zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens sie ihr Anfragerecht ausübt.

So kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls eine sachgerechte Entscheidung darüber getroffen werden, ob und wann die Regionalplanungsbehörde hinzugezogen werden soll. Da auch nach bisherigem Recht die Bestätigung der Regionalplanungsbehörde nach § 34 LPlG NRW, dass die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, für die gerichtliche Überprüfung nicht verbindlich ist (OVG NRW, Urt. v. 29.09.2021 – 7 D 47/19.NE), dürfte sich aus der Änderung der Vorlagepflicht in eine Beratungsmöglichkeit keine größere Rechtsunsicherheit für die Gemeinden ergeben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die nun nur noch einmalige – statt wie bislang zweimalige – Anfragemöglichkeit bei der Regionalplanungsbehörde und die nicht mehr vorgeschriebene Einbeziehung von Regionalrat und ggf. Landesplanungsbehörde bei fehlender Einigkeit zwischen Regionalplanungsbehörde und Gemeinde zu mehr Auseinandersetzungen und damit mehr Aufwand im Rahmen des Behördenbeteiligungsverfahrens nach § 4 BauGB oder später führt. Wir halten es für empfehlenswert, hierzu nach geraumer Zeit Rechts-tatsachenforschung anzustellen und nötigenfalls gesetzlich oder auf dem Verordnungs- oder Erlassweg nachzusteuern.

Die Verkürzung der Äußerungsfrist der Regionalplanungsbehörde von zwei auf einen Monat hatten wir in unseren früheren Stellungnahmen zwecks Verfahrensbeschleunigung vorgeschlagen und wird daher befürwortet.

Zu § 36 LPIG NRW-E:

Einführung einer Regelung für die Übergangsteuerung von Windenergievorhaben bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte aus dem WindBG

Wir haben in den vergangenen Monaten mehrfach auf folgendes Problem hingewiesen: Aufgrund der nur noch bis Anfang Februar dieses Jahres ermöglichten Konzentrationszonenplanung und der Unsicherheiten im Umgang mit mangelbehafteten bestehenden Konzentrationszonenplanungen droht ein ungesteuerter Windenergieausbau bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte bzw. des jeweiligen regionalen Teilflächenziels. Hiermit würde den großräumigen Entscheidungen auf Regionalplanebene zur Ausweisung von Windenergiegebieten, die auf einer umfassenden Abwägung aller Nutzungsinteressen beruhen, mittels einzelner Entscheidungen in Genehmigungsverfahren vorgegriffen werden. Das in Aufstellung befindliche Ziel 10.2-13 des Landesentwicklungsplanentwurfs i.V.m. dem Erlass vom 21.09.2023 halten wir aus den in der Stellungnahme vom 06.03.2024 genannten Gründen nicht für geeignet, den Ausbau der Windenergieanlagen in der Übergangszeit zu steuern. Diese Bedenken wurden mittlerweile durch das Oberverwaltungsgericht NRW bestätigt. Daher ist aus unserer Sicht weiterhin eine gesetzliche Regelung erforderlich, nach der Genehmigungsentscheidungen bis zum Erreichen der Flächenbeitragsziele bzw. des jeweiligen regionalen Teilflächenziels ausgesetzt werden können.

Mit dem Änderungsantrag Drs. 18/8882 soll Folgendes erreicht werden: Ein zusätzlich eingefügter Absatz ermöglicht den Bezirksregierungen, die Genehmigungsbehörde im Einzelfall anzuweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergievorhaben auszusetzen. Voraussetzung dafür ist, dass sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Zudem muss zu befürchten sein, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Das ist nach der Begründung des Änderungsantrags in der Regel dann der Fall, wenn sich das Vorhaben außerhalb der in den Entwürfen der Regionalplanungen vorgesehenen Windenergiegebiete befindet. Dabei ist zu beachten, dass Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen innerhalb kommunalplanerisch vorgesehener Windenergiebereiche nicht ausgesetzt werden, auch wenn diese sich außerhalb regionalplanerisch vorgesehener Windenergiebereiche befinden.

Mit der Regelung soll bei der Ausweisung von Windenergiebereichen, mit denen bis Ende 2032 der vorgegebene Flächenbeitragswert erreicht werden soll, auf Regionalplanungsebene ein dem § 245e Abs. 2 BauGB entsprechendes Instrument bereitgestellt werden. § 245e Abs. 2 BauGB hat der Bundesgesetzgeber eingeführt, damit geplante Ausweisungen zur Erreichung des Flächenbeitragswerts auf Gemeindeebene gesichert werden.

Dass mit dem Änderungsantrag nun unserer Forderung nach einer gesetzlichen Regelung nachgekommen wird, begrüßen wir.

Wir regen noch an klarzustellen, dass ein Raumordnungsplan sich – wie in § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LPIG NRW (nach dem Regierungsentwurf zukünftig § 36 Abs. 1 Nr. 2 LPIG NRW) – in Aufstellung befindet, sobald der Erarbeitungsbeschluss vorliegt.

Allerdings muss sichergestellt sein, dass bei Lage eines Windenergievorhabens außerhalb der von den Regionalplanungsträgern und von Kommunen in ihren Bauleitplanungen vorgesehenen Flächen das Genehmigungsverfahren auch tatsächlich ausgesetzt wird. Die Formulierung in § 36 Abs. 3 S. 1 LPlG-E lautet: „Die Bezirksregierungen *können* die Genehmigungsbehörde *im Einzelfall* anweisen [...]“. Wir erwarten eine erhebliche Anzahl von Anträgen außerhalb der regional- und kommunalplanerisch vorgesehenen Flächen bis zum Erreichen der regionalplanerischen Teilflächenziele; es dürfte sich also nicht um vereinzelt Fälle handeln. Anders als im Anwendungsfall des § 245e Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 3 BauGB, nach dem die zuständige Genehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens auf Antrag der Gemeinde aussetzen muss, haben die Kreise, Städte und Gemeinden nach der vorgesehenen Regelung, die dem Schutz der Regionalplanung dient, keine Möglichkeit, die Bezirksregierung zu bewegen, das Aussetzen der Genehmigungsentscheidung anzuweisen. Die kommunale Ebene muss sich darauf verlassen können, dass die Bezirksregierungen von der neuen Aussetzungsmöglichkeit – anders als von derjenigen nach dem Ziel 10.2-13 LEP-E i.V.m. dem Erlass zur Übergangsteuerung vom 21.09.2023 – tatsächlich Gebrauch machen.

Wir regen daher folgende geänderte Formulierung an: „Die Bezirksregierungen *sollen* die Genehmigungsbehörde *anweisen* [...]“, um eine Anwendung der Aussetzungsmöglichkeit im Bedarfsfall sicherzustellen.

Für eine Berücksichtigung unserer Ausführungen im weiteren Verfahren sind wir dankbar.

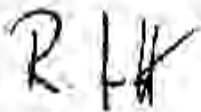
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen